

102. Haftet der Preussische Staat nach der Kabinettsorder vom 25. September 1834 für den Anspruch einer Kirchengemeinde gegen ein säkularisiertes Stift auf Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, wenn die Säkularisation während der französischen Zwischenherrschaft erfolgt und von dem Stiftsvermögen nichts in den Besitz des Preussischen Staates gelangt ist?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Mai 1922 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. kath. Kirchengemeinde in Nordhausen (kl.). IV 524/21.

I. Landgericht Erfurt. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Im Jahre 962 errichtete die Königin Mathilde, Witwe Heinrichs I., in Nordhausen ein Nonnenkloster (Kanonissenstift), das später als Stift ad Sanctam Crucem bezeichnet wurde. Mit dem Stift war eine Kirche verbunden. Kaiser Friedrich II. verwandelte dies Kloster im Jahre 1220 in ein Kanonikerstift. Die Stiftsgeistlichen übten in Nordhausen und Umgegend die Seelsorge aus. Durch Edikt des Königs von Westfalen vom 1. Dez. 1810 wurden alle Stifter im Königreich Westfalen und damit auch das Kreuzstift in Nordhausen aufgehoben, die Stiftsgüter wurden vom Staate eingezogen. Die Stiftskirche blieb als Pfarrkirche bestehen. Durch Rgl. Dekret vom 11. Jan. 1812 wurde eine vom Westfälischen Staate zu zahlende Dotation festgesetzt.

Nach Beendigung der Zwischenherrschaft hat der Preuß. Staat die jährlichen Dotationen weiter entrichtet. Die klagende Kirchengemeinde als Gemeinde der früheren Stiftskirche ist der Ansicht, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Dotationen den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. Sie stützt den Anspruch vor allem auf die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834. Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Nach der Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 soll eine rechtliche Verpflichtung des Staates und daher auch ein Anspruch der Kirchengemeinde auf vollständige oder ergänzende Dotation u. a. anerkannt werden, wenn die betreffende Gemeinde, ohne zu einer anderen Pfarrkirche des Orts oder der Nachbarschaft wirklich eingepfarrt zu sein, wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 exklusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab, im fehlerfreien ununterbrochenen Besitze der von dem aufgehobenen Kloster oder Stift ihr geleisteten Pfarrdienste sich befunden hat. Das Berufungsgericht hält diese Voraussetzung im vorliegenden Falle für gegeben. Mindestens seit 1674 bis zur Aufhebung des Stifts sei den Katholiken von Nordhausen und Umgegend die Pfarrseelsorge von den Stiftsgeistlichen gewährt worden. Die Stiftskirche habe als Pfarrkirche gedient. Das Stift habe die ganzen Kultuskosten der Pfarrseelsorge allein getragen. Da das Stift mehrere Menschenalter, wenn nicht gar, wie sehr wahrscheinlich, Jahrhunderte allein die volle Seelsorge geleistet habe, dürfe angenommen werden, daß es das jeweils Erforderliche gewährt habe und bei gesteigerten Bedürfnissen auch für den Mehrbedarf aufgetommen sei. Die Pfarrgemeinde habe sich somit dem Stift gegenüber in einem diesen gesteigerten Bedürfnissen entsprechenden Rechtsbesitz befunden. Der Beklagte sei deshalb auf Grund der Kab. D. zur Gewährung einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Dotation verpflichtet. . . .

(Nach Zurückweisung verschiedener Revisionsangriffe heißt es weiter:) Der Beklagte hatte behauptet, es sei nach der Säkularisation überhaupt kein Stiftsvermögen an den Preussischen Staat gelangt, von dem ein Ertrag habe erzielt werden können. Das gesamte, vom Königreich Westfalen säkularisierte Kloster- und Stiftsvermögen sei zur Deckung von Staatsausgaben des Königreichs Westfalen verwendet und restlos aufgebraucht worden. Dazu sagt das Berufungsgericht: Es könne zweifelhaft erscheinen, ob die Zulänglichkeit des säkularisierten Vermögens bereits im Verfahren über den Grund des Anspruchs festgestellt werden müsse. Jedoch unterliege die Zulässigkeit einer solchen Feststellung keinem Bedenken. Der gestellte Hilfsantrag gebe hier genügenden Anlaß, über den vom Beklagten erhobenen Einwand schon jetzt zu entscheiden. Er sei unbegründet. Der beklagte Preussische Staat übersehe, daß er der Rechtsnachfolger des Westfälischen geworden sei und es deshalb vertreten müsse, wenn letzterer Staat die Zurückbehaltung und Bereitstellung der zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel trotz ausreichender Erträgnisse versäumt und das ganze frühere Stiftsgut verausgabte und verfilbert haben sollte.

Die Frage der Zulänglichkeit des Stiftsvermögens konnte nicht bloß,

sie mußte in dem bisherigen Abschnitt des Verfahrens entschieden werden. Denn wenn infolge Mangels jeglichen Stiftsvermögens der Anspruch gänzlich wegfällt, kann er auch nicht nach § 304 BPD. dem Grunde nach festgestellt werden. Es handelt sich um eine sogen. rechts-hindernde Tatsache (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 39) und nicht um eine Unzulänglichkeitseinrede nach Art derjenigen des § 1990 BGB., und selbst in diesem Falle müßte die Entscheidung im Urteil über den Grund des Anspruchs ergehen (RGZ. Bd. 61 S. 293).

Die sachliche Begründung aber, mit der das Berufungsgericht den Einwand zurückweist, ist rechtlich nicht haltbar. Es ist richtig, daß der säkularisierende Staat selbst, wenn er das eingezogene Stiftsvermögen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der auf diesem Vermögen ruhenden Verpflichtungen gegenüber der Kirchengemeinde verbraucht, von seiner Haftung dieser gegenüber nicht befreit wird (RGZ. Bd. 96 S. 42 zu 3b). Es ist ferner richtig, daß der Beklagte in Ansehung des Klagenanspruchs Rechtsnachfolger des Westfälischen Staates geworden ist, und zwar sowohl nach A Nr. 3 RabD. v. 31. Jan. 1827 (GS. S. 13) als nach der RabD. vom 25. Sept. 1834. Aber es fragt sich, ob der Beklagte den Verbrauch des Stiftsvermögens durch seinen Rechtsvorgänger zu vertreten hat. Die Frage ist nach der RabD. von 1834 zu verneinen. Durch diese RabD. ist die Haftung des Preuß. Staates für die Ansprüche der Kirchengemeinden ausdrücklich auf die Erträge des säkularisierten Vermögens beschränkt, und es kann sich daher nur fragen, ob darunter die Erträge zu verstehen sind, die jenes Vermögen im Zeitpunkt der Säkularisation abwarf, oder diejenigen, die zur Zeit der Geltendmachung des gegenwärtigen Anspruchs aufkommen. Erstere Auffassung hat das Landgericht vertreten. Sie ist aber nicht zu billigen. Die Frage ist in dem der RabD. zugrunde liegenden Ministerialbericht vom 19. Aug. 1834 erörtert. Dort ist gesagt, es könnten Fälle eintreten, in denen der Fonds, aus dem die durch die Säkularisation begründeten Ansprüche der Gemeinden gegen Stifter und Klöster zu realisieren gewesen seien, — das durch die Säkularisation gewonnene Stiftsvermögen — während der Zwischenregierung verloren gegangen sei, und es scheine dann eine Unbilligkeit darin zu liegen, daß die spätere Regierung die nachteiligen Folgen einer Operation tragen sollte, deren Vorteile einer früheren zugute gekommen seien. Der König habe jedoch bisher in allen Fällen, wo einzelne Korporationen zu Recht beständige Ansprüche gegen die Zwischenregierung erworben gehabt hätten, die letzteren zu vertreten geruht, und es dürfte daher dasselbe Verfahren auch in Zukunft zu beachten sein, zumal es sich im ganzen doch nur um ein Objekt von geringer Bedeutung handle. Von diesem Vorschlag der Minister ist aber die RabD. selbst abgewichen, indem sie eine Beschränkung der Haftung des Staates auf

die Erträge des eingezogenen Klostervermögens eingeführt hat. Das kann — zumal im Zusammenhalt mit der abweichenden Stellungnahme der Minister in dem Bericht vom 19. Aug. 1834 — nur bedeuten, daß den Ansprüchen die Befriedigung versagt werden soll, wenn und soweit zur Zeit ihrer Geltendmachung ein zu ihrer Deckung ausreichender Ertrag des Stiftsvermögens nicht vorhanden ist. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem schon erwähnten Urteil des Senats vom 19. Mai 1919 (RGZ. Bd. 96 S. 41 zu 3a und b). Darin ist ausgesprochen, daß die Frage, aus welchen Bestandteilen das Klostervermögen bestehe, nur nach dem Zeitpunkt der Säkularisation beurteilt werden kann, während dessen Wert allerdings nach dem Zeitpunkt zu bemessen sei, in dem die Bauperpflichtung des Preussischen Staates — die damals im Streit war — zu erfüllen sei, mit der Maßgabe jedoch, daß dieser den Fehlbetrag zu vertreten habe, wenn er das Klostervermögen in einer bei Berücksichtigung seiner Baulast mit den Grundstücken einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht im Einklang stehenden Weise anderweit verbraucht habe.

Dieser Beurteilung steht auch die RabD. von 1827 nicht entgegen. Allerdings enthält sie eine entsprechende Einschränkung nicht. Aber die RabD. von 1834 hat die Bedeutung einer Deklaration und deshalb rückwirkende Kraft. Es muß also gerade so angesehen werden, als wenn die RabD. von 1834 gleichzeitig mit derjenigen von 1827 erlassen worden wäre (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 308). Es kommt nach alledem auf die Behauptung des Beklagten an, daß von dem Stiftsvermögen nichts in seinen Besitz gelangt sei. Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und die Sache zur Prüfung dieser Frage an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Zu beachten bleibt dabei aber, daß es nicht genügen würde, wenn der Beklagte nachwies, daß das ursprüngliche Stiftsvermögen vom Westfälischen Staate aufgebraucht sei. Er müßte vielmehr dartun, daß auch ein Gegenwert, den etwa der Westfälische Staat erhalten hatte, nicht in seine Hand geflossen sei. . . .